



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DSM Nutritional Products GmbH, Emil-Barell-Straße 3, 79639 Grenzach-Wyhlen hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage in Form einer regenerativen thermischen Oxidation (RTO-Anlage) für die Anlage zur Herstellung von Vitamin B1 im Bau 86 beantragt. Die bestehende Aktivkohleadsorberanlage soll als redundante Abluftbehandlungsanlage erhalten bleiben. Das Herstellungsverfahren und die bereits genehmigte Produktionskapazität der Vitamin B1-Anlage bleiben unverändert. Die Änderungen sollen innerhalb des Betriebsgeländes westlich direkt neben dem bestehenden Bau 86 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 der Gemarkung Grenzach erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Nutzung natürlicher Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit

sowie Risiken von Störfällen mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft:

Die Abluft der Vitamin B1-Anlage, welche bisher auf eine Aktivkohleabsorberanlage geführt wird, soll künftig in der neuen RTO-Anlage nach dem Stand der Technik behandelt werden. Hierdurch soll die Emissionssituation der Vitamin B1-Anlage verbessert werden. Allerdings ergeben sich aus der Abluftverbrennung als zusätzlich zu berücksichtigender Parameter Stickstoffoxid-Emissionen, die jedoch den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschreiten. An den zu behandelnden Abluftströmen gibt es keine Änderungen. Die gereinigte Abluft wird über einen ca. 31 m hohen neuen Schornstein abgeleitet. An der Emissionsquelle werden Grenzwerte nach dem Stand der Technik festgelegt.

Abwasser:

Während des Betriebs der RTO-Anlage fallen nur in geringem Umfang Abwässer in Form von Kondensaten und Waschwasser aus den Abluftwäschern an. Die Abwasserströme werden dem bestehenden Chemieabwassernetz zugeführt und in der werkseigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) behandelt.

Abfall:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der neuen Abluftbehandlungsanlage sind keine Abfälle zu erwarten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die RTO-Anlage wird in Kombination mit je einem vor-/ nachgeschalteten Abluftwäscher betrieben. In den Wäschern kommen verschiedene Säuren und Laugen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 zum Einsatz. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die Aufstellfläche der Gesamtanlage inkl. der Vorlagebehälter für die wassergefährdenden Stoffe wird als Betonwanne mit ausreichender Aufkantung und Medienbeständigkeit ausgeführt.

Lärm:

Durch einzelne Aggregate der RTO-Anlage ist mit zusätzlichen Schallemissionen der Vitamin B1-Anlage zu rechnen. Die immissionsrelevanten Schallquellen der RTO-Anlage werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt. In einer Schallimmissions-

prognose wurde ermittelt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die von der geänderten Vitamin B1-Anlage hervorgerufenen Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen (Zusatzbelastung) nicht überschritten werden. Nach Inbetriebnahme ist der Nachweis durch eine sachverständige Abnahmemessung zu erbringen.

Energie:

Bei der regenerativen Nachverbrennung wird die aus der Verbrennung der schadstoffhaltigen Abluft entstehende Wärmeenergie genutzt, um die Abluft vorzuwärmen. Dadurch wird der Verbrauch von Erdgas zur Stützfeuerung minimiert. Je nach Beladung der zu behandelnden Abluft ist außerdem ein autothermer Betrieb möglich.

Anfälligkeit für Störfälle:

Durch die RTO-Anlage ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Produktionsprozesses in der Vitamin B1-Produktion. Die im Betrieb der RTO-Anlage eingesetzten Stoffe werden auch bisher schon am Standort verwendet. Die Anlage wird mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet und so betrieben, dass im gesamten Aufstellungsbereich der RTO-Anlage keine Ex-Schutzzonen vorhanden sind.

Schutzgebiete:

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ökologisch empfindlicher Gebiete die Umgebung der RTO-Anlage in einem Umkreis von ca. 1,6 km sowohl auf deutscher als auch auf Schweizer Seite unter Berücksichtigung der darin befindlichen Schutzgüter betrachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Boden:

Die RTO-Anlage soll innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 478/4 westlich des Produktionsgebäudes der Vitamin B1-Anlage auf einer bisher nicht genutzten Grünfläche errichtet werden. Hierdurch wird eine Fläche von ca. 450 m² neu versiegelt. Es handelt sich um eine regelmäßig gemähte Rasenfläche, die nur eine geringe ökologische Bedeutung aufweist.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 06.10.2021

Regierungspräsidium Freiburg